

## Kurz & Knapp

### RID 5/2015

Nach England und Deutschland hat die Schweiz die Multilaterale Sondervereinbarung für den Bahnverkehr RID 5/2015 unterzeichnet. Güter, die ansonsten auf Grund ihrer Eigenschaften nur als umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 klassifiziert werden können, sind in diesen Ländern von allen übrigen Vorschriften des RID mit Ausnahme der allgemeinen Verpackungsvorschriften freigestellt – wenn sie in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens fünf Litern flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens fünf Kilogramm fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden.

### 19. RIDÄNDV

Im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 vom 12. November wurde die 19. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (19. RID-Änderungsverordnung – 19. RIDÄNDV) bekannt gemacht. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

## Lithium-Metallbatterien

### UN 3090 nur noch mit Frachtflugzeugen

Die 56. Ausgabe 2015 der IATA-DGR bringt erneut Änderungen für den Versand von Lithiumbatterien im Luftverkehr. Was auf die Versender am 1. Januar 2015 zukommt, wird im Folgenden vorgestellt.

Die wichtigsten Vorgaben für den Versand von UN 3090 Lithiummetallbatterien im Luftverkehr wur-

den in der Tabelle zusammengestellt, und die Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten, hervorgehoben. Wie ersichtlich, dürfte ab 2015 die Nachfrage nach dem Cargo Aircraft Only (CAO)-Abfertigungskennzeichen erheblich ansteigen. Die logistische Herausforderung besteht darin, dass viele Destinationen

nur von Passagier- und nicht von Nur-Fracht-Flugzeugen angefliegen werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Umstand nicht dazu führt, dass Deklarationen versenderseitig unterlassen werden.

Norbert Müller  
Ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung,  
Duisburg

### Lithium-Metallbatterien im Luftverkehr: nur noch mit CAO-Kennzeichen

UN 3090 im Luftverkehr ab 2015-01-01								
cell and/or battery each ≤ 0,3 g Li		cell each 0,3-1 g Li		battery each 0,3-2 g Li		cell each > 1 g Li	battery each > 2 g Li	
≤ 2,5 kg net/package	> 2,5 kg grossnet/package	≤ 8/package	> 8/package, ≤ 2,5 kg grossnet/package	≤ 2/package	> 2/package, ≤ 2,5 kg grossnet/package	≤ 2,5 kg net/package PAC	≤ 35 kg net/package CAO	
PI968 II	PI968 IB	PI968 II	PI968 IB	PI968 II	PI968 IB	PI968 IA		
-							e.g. 4G/Y.../S/...	
	UN 3090 Lithium Metal Batteries		UN 3090 Lithium Metal Batteries		UN 3090 Lithium Metal Batteries		UN 3090 Lithium Metal Batteries	
Document "The package contains lithium metal cells or batteries. The package must be handled with care. Flammability hazard exists if the package is damaged. Special procedures must be followed in the event the package is damaged, to include inspection and repacking if necessary. Telephone number for additional information: ..."								

## Leserforum

### Sicherungskräfte sind geringer

Zum Beitrag „Ladungssicherung: Berechnung der Sicherungskräfte überarbeitet“ unter gefahrgut-online.de vom 4. August 2014

Wo hat die VDI-Richtlinie die Sicherungskräfte um zehn Prozent erhöht? Eher das Gegenteil ist der Fall.

Durch die Änderung des K-Faktors von 1,5 auf 1,8 wurde der Sicherheitsaufwand erheblich reduziert.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass in der europäischen

Norm DIN EN 12195-1:2011 der Reibwert den tatsächlichen Transportbedingungen entsprechen muss sowie den Sicherheitsfaktor in Bremsrichtung von 1,25, sind die Sicherungskräfte nach der VDI-Richtlinie faktisch geringer als nach DIN EN.

Rolf-Peter Eckhoff

## Frage des Monats

### Röhren befreit

Das hatten wir gefragt: Ist nach dem ADR 2015 die Beförderung von Leuchtstoffröhren (enthalten Quecksilber, und Edelgas ohne Überdruck) in Rungenpaletten (Europalette mit Halterungen für Röhren) noch zulässig?

» Ja, Leuchtstoffröhren (UN 3506) sind wegen SV 366 von der Anwendung des ADR befreit. (67%)

» Nein, nach 1.1.3.10 c ADR 2015 muss das Austreten des Inhalts vermieden werden. (33%)

Antwort: 1.1.3.10 ADR enthält ab 2015 neue Befreiungstatbestände für Leuchtmittel, in dem Fallhöhen und das Vermeiden von Freisetzen gefordert wird, aber das BMVI wird laut eigener Aussage in der RSEB 2015 die weitere Anwendung der SV 366 beschreiben.

